



Bern, 30.09.2019

Stellungnahme der KSR zur Fachkonsultation der Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) und der Zivilschutzverordnung (ZSV)

Allgemeine Bemerkungen

Am 21. November 2018 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1). Das revidierte BZG bildet die rechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Bevölkerungs- und Zivilschutzsystems in der Schweiz und für dessen Anpassung an die veränderte Risiko- und Bedrohungslage. Das BZG befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

Bemerkung 1: Am 14. Juni 2019 hat der Nationalrat die Totalrevision des BZG ohne Gegenstimme verabschiedet – dies allerdings mit Anpassungen am Gesetzesentwurf des Bundesrates. Die KSR hätte es sehr begrüsst, dass die Vernehmlassung zu einem Zeitpunkt durchgeführt wird, wenn die Eckpunkte der Politik klar sind. Die Stellungnahme zu einer Vorlage, die dann eventuell nochmals geändert wird ergibt wenig Sinn. Diese Zeit hätte genutzt werden können, um gewisse Konzepte bereits zu erarbeiten.

Bemerkung 2: Die KSR begrüsst die Anstrengungen des BABS Klarheit in der Verordnungslandschaft zu schaffen. Die Schaffung zweier Verordnungen BevSV und ZSV ist sinnvoll und soll der Vereinfachung dienen.

Bemerkungen zur Bevölkerungsschutz Verordnung

Diese Verordnung regelt allgemein die Zusammenarbeit und die Koordination im Bevölkerungsschutz, insbesondere soll ein behördenübergreifendes Fachgremium geschaffen und die Aufgaben der NAZ geregelt werden. Die Verordnung regelt zudem die Systeme des Bundes zur Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall.

Artikel 2 beschreibt den Lenkungsausschuss ABC, der die Vorbereitungsarbeiten der zuständigen Fachstellen koordiniert. Insbesondere ist eine Liste von Themen aufgelistet, die koordiniert werden sollen.

Bemerkung 3: die KSR begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, dass insbesondere der Bereich «erhöhte Radioaktivität» in der Vorbereitung koordiniert wird. Leider geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, wie diese Koordination gemacht werden soll. In den letzten Jahren gab es wiederholt Gremien, die eine solche Koordination anstrebten, aber keinen gemeinsamen Nenner fanden. Die KSR empfiehlt zuerst ein klares Grundkonzept dieser Koordination zu erarbeiten, mit klarer Beschreibung der Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichen. Redundanzen mit anderen bestehenden und geplanten Gremien sind zwingend zu vermeiden. Das Konzept soll dann in der Verordnung abgebildet werden.

Artikel 3 beschreibt die Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität. Der Bundesstab Bevölkerungsschutz beantragt dem Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.

Bemerkung 4: Artikel 3 und insbesondere Artikel 8 sind klarer zu formulieren. Das BABS ist Teil des Bundesstabes und muss nicht separat genannt werden (Absatz 1). Sofortmassnahmen sind bereits heute klar geregelt und in der Kompetenz der NAZ zugewiesen. Aus den Unterlagen gehen die Unterschiede zwischen Absatz 3 resp. Artikel 8 Absatz 2 nicht klar hervor.

Anhang 1 – Probenahme- und Messorganisation

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem aktuellen Artikel 4a der VNAZ. Die KSR begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Die Bestimmungen wurden ergänzt, sodass sämtliche Stellen, die über entsprechende Messmittel verfügen und zusammen die Probenahme- und Messorganisation bilden, aufgeführt werden. Neu wird ausserdem explizit bei den zusätzlichen Messmitteln zwischen den ständigen und den mobilen Messmitteln sowie den Laboratorien unterschieden.

Bemerkung 5: Aus Sicht der KSR ist es korrekt, dass gemäss Punkt 8 das BABS zusammen mit dem BAG für die Erarbeitung der technischen und operationellen Dokumentationen für den Einsatz der Probenahme und Messorganisation sorgt. Wie bereits in Bemerkungen 1 zum Lenkungsausschuss dargelegt ist, bleibt unklar wie nun die Koordination mit dem Lenkungsausschuss ablaufen soll.

Anhang 2 – Dosismassnahmen-Konzept

Das Dosismassnahmen Konzept (DMK) bildet für die NAZ die rechtliche Grundlage für die Anordnung von Sofortmassnahmen bei einer unmittelbaren Gefährdung der Bevölkerung.

Die KSR begrüsst grundsätzlich die aufgeführten Schutzmassnahmen und auch die vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen des DMK. Wie bereits in Bemerkung 4 erläutert, muss die Kompetenz der Anordnung von Sofortmassnahmen klar definiert sein. Ist der Verweis auf Artikel 9 Absatz 2 hier falsch zitiert?

Bemerkung 6: Das BABS schlägt vor, die bisherige Schutzmassnahme «Aufenthalt im Haus für Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen» bei einer Dosischwelle von 1 mSv zu streichen. Die Schutzmassnahme sei schwierig umzusetzen und die Einsparung der Dosis sei gering. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Kinder grundsätzlich sensibler auf Strahlung (Faktor 2) reagieren und dementsprechend Massnahmen zur Reduktion durchaus gerechtfertigt sind. Die KSR empfiehlt die genaue Beschreibung der Schutzmassnahme. Einsparpotential bei der Dosis für sensible Bevölkerungsgruppen sind klarer darzulegen. Aussagen wie Durchsetzbarkeit und negative Folgen sind klarer zu beschreiben. Zudem sind mögliche alternative Schutzmassnahmen oder beispielsweise Verhaltensempfehlungen sind zu beschreiben und zu beweisen, dass diese besser durchsetzbar sind. Gegebenenfalls sind die Erkenntnisse aus dem EU-CONFIDENCE – Projekt hilfreich für die Beschreibung der Massnahmen.

Bemerkung 7: Die KSR begrüsst die Erweiterung des DMK um Sofortmassnahmen ohne Dosiswellen. Insbesondere bei einem Terroranschlag sollen Sofortmassnahmen ohne explizite Dosisabschätzungen getroffen werden können. Damit die Formulierungen den internationalen Vorgaben entsprechen sollte bei einem Ereignis in einer Kernanlage nicht das «Risiko einer Kernschmelze» alleine betrachtet werden. Handlungen sollen auch dann ausgelöst werden, wenn die «Integrität des Containments» nicht gewährleistet ist. Konsequenterweise sollte man somit den Trigger «Risiko einer Freisetzung» verwenden.

Bei den Sofortmassnahmen soll grundsätzlich die Schutzmassnahme der Wahl aufgelistet werden und nicht eine Auswahl. Insbesondere beim Thema «Kernschmelze» ist in Zone 1 die vorsorgliche Evakuierung vorzusehen. Erst wenn eine solche Massnahme nicht Durchführbar ist (Beurteilung gemäss Ziffer 6), dann ist ein geschützter Aufenthalt und die Einnahme von Jodtabletten eine notwendige Massnahme. Die Beurteilung, ob eine Sofortmassnahme möglich und sinnvoll ist wird unter Ziffer 6 des DMK geregelt.

Bemerkungen zur Zivilschutz Verordnung

Die KSR hat keine relevanten Bemerkungen zur ZVS.